

SATZUNG

BogenSportVerein Sorpesee e.V. - Die Wildgänse -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BogenSportVerein Sorpesee e.V. - Die Wildgänse -
Sitz des Vereins ist 59846 Sundern. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg
eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung, Sicherung und Pflege des traditionellen Bogensports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein fördert den traditionellen Bogensport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die Durchführung eines Trainingsbetriebes
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für den Bereich traditioneller Bogensport
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Durchführung von Turnieren und Vorführungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. Aktive Mitglieder
2. Aktive jugendliche Mitglieder
3. Passive Mitglieder

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst für 12 Monate (aktive oder passive Anwartschaft), danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft.

§ 5 Mitglieder

1. Aktive Mitglieder

Als aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat aufgenommen werden. Zum Nachweis der Eignung zur Führung eines Bogensportgerätes muss jedes neue Mitglied vor Aufnahme mindestens ein Jahr der Anwartschaft absolvieren. Nach Ablauf der Frist beschließt der Vorstand über die Aufnahme, wenn mehr als die Hälfte (mit einfacher Mehrheit) zugestimmt hat.

2. Aktive jugendliche Mitglieder

Als jugendliches Mitglied kann jeder, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat aufgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, mit der Erklärung, dass der minderjährige Antragsteller sämtliche Rechte und Pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen darf.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme, wenn mehr als die Hälfte (mit einfacher Mehrheit) zugestimmt hat. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des Beitrags.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann das jugendliche Mitglied zum aktiven Mitglied werden.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme zum aktiven Mitglied, wenn mehr als die Hälfte (mit einfacher Mehrheit) zugestimmt hat.

3. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden. Der Beitrag wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres erhoben. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des Beitrags.

Allgemein zu Mitglieder:

Alle neuen Mitgliedsaufnahmen (aktive Mitglieder, aktive jugendliche Mitglieder, passive Mitglieder) sind Anwartschaften und erfolgen zunächst für 12 Monate (aktive oder passive Anwartschaft).

Während oder nach den 12 Monaten entscheidet der Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft, wenn mehr als die Hälfte (mit einfacher Mehrheit) zugestimmt hat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch Mitglieder des BSV Sorpesee vorgeschlagen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft muss vom Vorstand Einstimmig beschlossen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird Beitragsfrei geführt. Rechte und Pflichten sind gleich aller anderen Mitgliedschaften.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmberechtigung

- Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Bestimmungen des BogenSportVerein Sorpese e.V.

- Die Wildgänse -, zu befolgen, dem Vorstand Auskünfte zu erteilen, Verstöße gegen die Satzung des BogenSportVerein Sorpese e.V. - Die Wildgänse -, und die Bestimmungen des Vorstandes anzuzeigen.

- Die Mitglieder haben nicht das Recht, im Namen des BogenSportVerein Sorpese e.V. - Die Wildgänse - Verbindlichkeiten einzugehen oder Vereinbarungen im Namen des BogenSportVerein Sorpese e.V. - Die Wildgänse – zu treffen.

- Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Gesuche an Behörden oder Körperschaften dem Vorstand zur Prüfung und Weiterleitung zuzuleiten.

- Verhandlungen dürfen sie nur nach Genehmigung des Vorstandes führen.

1. Aktive Mitglieder

Alle anwesenden aktiven Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung beschließende Stimme. Sie haben das Recht Anträge zu stellen, zu wählen und unter Berücksichtigung der Genehmigung des Parcours den Bogensport zu betreiben.

Sie haben die Pflicht Beiträge zu leisten, Parcourdienste zu erbringen, bei der Pflege des Vereinseigentums und bei Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken.

Aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

2. Jugendliche Mitglieder

Alle anwesenden jugendlichen Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Sie haben das Recht Anträge zu stellen und unter Berücksichtigung der Genehmigung des Parcours den Bogensport zu betreiben.

Sie haben die Pflicht Beiträge zu leisten und bei der Pflege des Vereinseigentums und bei Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken.

3. Passive Mitglieder

Alle anwesenden passiven Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung beschließende Stimme. Sie haben das Recht Anträge zu stellen und die Pflicht Beiträge zu leisten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

2. Die einmalige Aufnahmegebühr und der jährliche Vereinsbeitrag richten sich nach der Gebührenordnung.

a. Die Höhe der Gebühren wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

b. Beim Wechsel im Geschäftsjahr vom jugendlichen zum aktiven Mitglied wird der Beitrag anteilmäßig verrechnet.

c. Zu Beginn der Anwartschaft ist die einmalige Aufnahmegebühr zu begleichen. Sollte nach der Anwartschaft einer Mitgliedsaufnahme durch den Vorstand nicht zugestimmt werden, wird die einmalige Aufnahmegebühr anteilig (vom 1. bis 6. Monat die Hälfte der Aufnahmegebühr, vom 7. bis 12. Monat ein Viertel der Aufnahmegebühr), zurückerstattet.

d. Der jährliche Vereinsbeitrag, nach der Gebührenordnung, ist zum Vereinseintritt (anteilmäßig nach Monaten) oder bis spätestens zum 30. April eines jeden Kalenderjahres zu begleichen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. dem Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum 30.09. des Kalenderjahres zugehen. Die etwa noch ausstehenden Beitragszahlungen sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu begleichen.

2. Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied:

a. das Ansehen des Bogensportverein Sorpesee e.V. - Die Wildgänse - in irgendeiner Weise schädigt,

- b. gegen die Satzung oder Bestimmungen des BogenSportVerein Sorpesee e.V. - Die Wildgänse – oder gegen die Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes wissentlich verstößt,
- c. durch sein Verhalten Personen gefährdet.

Der Ausschluss muss vom Vorstand durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten Jahreshauptversammlung über die Berufung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Streichung

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig, ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats mit Dreiviertel Stimmenmehrheit über die Streichung zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Ansprüche

Das freiwillig ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft sowie jeden Anspruch an das Vermögen des BogenSportVerein Sorpesee e.V. - Die Wildgänse -.

Verpflichtungen gegenüber dem BogenSportVerein Sorpesee e.V. - Die Wildgänse -, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß verabschiedeter Wahlordnung gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem ersten stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem zweiten stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

- dem Parcourleiter
- dem Parcourwart
- dem Jugendwart
- dem Webmaster / Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied hinzu wählen. Die Ersatzwahl für den ersten Vorsitzenden bleibt jedoch der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Für die Beschlussfassung gelten die § 28 Abs. 1 und § 32 BGB.

Stimmenübertragung ist unzulässig.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 12 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer vertreten.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende ist der Repräsentant und Leiter des BogenSportVerein Sorpesee e.V. - Die Wildgänse -, er vertritt die Gruppe nach außen und wahrt die Interessen des Vereins.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden. Er unterstützt die Arbeit des ersten Vorsitzenden.
3. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll und erledigt die anfallende Korrespondenz.

§ 14 Finanzierung der Vereinsarbeit

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen, die gesetzlich zulässig und mit dem Vereinszweck zu vereinbaren sind. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Es werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode einen Ersatzprüfer hinzu wählen. Die Wiederwahl bisheriger Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BogenSportVerein Sorpese e.V – Die Wildgänse -, ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

§ 17 Formen der Mitgliederversammlung

–Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden), durch eine schriftliche Einladung, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

-Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung, durch den ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden), mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, bis spätestens zum 31. März stattzufinden,.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung (Tagesordnungspunkte) sind.

1. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
5. die Wahl der Rechnungsprüfer
6. die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten
7. die Änderungen der Satzung
8. den Erlass von Ordnungen, wie z.B. Beitrags- oder Wahlordnungen

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bestimmung des Ortes einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

§ 20 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende oder dessen Vertreter.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Über Satzungsänderungen darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

3. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach erlassener Wahlordnung. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

4. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch hiergegen aus der Versammlung erhoben wird.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Im Übrigen soll das Protokoll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters
- Die Personen des Protokollführers und des Vorstandes
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung durch Wahlzettel hat zu erfolgen, wenn mindestens 1 Mitglied dieses verlangt.

Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21. Auflösung

1. Die Auflösung kann durch eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten mit der Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung

einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

2. Über die Auflösung des BogenSportVereins Sorpesee e.V. - Die Wildgänse -, darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das stationäre Hospiz Raphael des Caritasverbandes Arnsberg, Ringlebstraße 20, 59821 Arnsberg.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2012 beschlossen

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft